

## Redaktion

W. Bühmann, Wenningstedt/Sylt

lässigkeit einer elterlichen Einwilligung keinerlei Zweifel hatten. Damit haben wir eine Situation der Rechtsunsicherheit! Was kommt nach dem Beschneidungsverbot? Man weiß nicht, wie sich andere Staatsanwaltschaften und Gerichte entscheiden werden.

Wenn auch das Zirkumzisionsurteil für andere Gerichte ohne Bindungswirkung ist, brauchen wir Ärzte Rechtssicherheit, um die Eingriffe wieder vornehmen zu können, ohne uns strafbar zu machen. Es ist unbestritten, dass eine Beschneidung den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Die Frage ist nur, ob das noch unter das elterliche Einwilligungsrecht fällt. Entscheidend hierfür ist, dass sich die elterliche Personensorge am Kindeswohl orientiert. Das Kölner Landgericht sagt hierzu, dass Beschneidung nicht dem Kindeswohl entspricht.

Die Kölner Richter erreichen genau das Gegenteil von dem, was sie wollen, die Unversehrtheit des Kindes, wenn, was zukünftig zu erwarten steht, Beschneidungen außerhalb der ärztlichen Heilkunst erfolgen.

„In unserem Rechtssystem sind umstrittene Rechtsfragen dann erst geklärt, wenn sie höchstrichterlich entschieden sind.“ Klarheit wird erst herrschen, wenn das Bundesverfassungsgericht, möglicherweise auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht, „geurteilt haben“, so M. Heinig, Professor für öffentliches Recht und Staatskirchenrecht der Universität Göttingen. Der BDU wird gemeinsam mit anderen Verbänden und Institutionen prüfen, auf welchem Weg dies erreicht werden kann.

Nur: Der Rechtsweg ist erfahrungsgemäß ein sehr langer Weg, religiöse Beschneidungen können bis dahin als illegal angesehen werden, Eltern zweier Religionsgemeinschaften werden in

die Kriminalität gedrängt und Kinder werden unnötigen Gesundheitsschädigungen durch irgendwelche „Laien-Beschneider“ außerhalb von Praxis und Klinik ausgesetzt.

Diese Gefahr schätzt auch der Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats, Heiner Bielefeldt, höher ein als die vom UN-Kinderrechtsausschuss „bislang nicht als Verletzung thematisierte“ Entfernung der Vorhaut. Gegenüber dem Deutschlandradio erklärte er: „Das ist jetzt ganz wichtig, dass wir Rechtsklarheit kriegen, sonst ist nämlich zu befürchten, dass solche Praktiken in die Illegalität gedrängt werden. Und das würde für das Kindeswohl im Übrigen also auch eine ganze Menge neue Risiken und Belastungen bedeuten. Also, wir brauchen Rechtsklarheit. Debattieren kann man über vieles, das Urteil des Landgerichts in Köln schafft für mich keine vernünftige Grundlage für eine Rechtsklarheit.“

Der Gesetzgeber muss handeln! Die Politik muss schnell einen Weg finden, damit religiös motivierte Beschneidungen von Jungen wieder rechtssicher straflos möglich sind. Weder auf dem Rücken der Eltern, die ihrem religiösen Gewissen folgen, noch auf dem ihrer Kindern und schließlich auch nicht auf dem Rücken von Ärzten darf die durch das Kölner Urteil wieder angestoßene Kontroverse ausgetragen werden.

Solange allerdings keine rechtliche Klarheit besteht, kann Ärzten, die sich keinerlei Strafbarkeitsvorwurf aussetzen wollen, nur empfohlen werden, die religiös motivierte Beschneidung zurzeit nicht vorzunehmen und Eltern deshalb nur geraten werden, vorerst mit der Durchführung dieses Eingriffs zu warten.

**Axel Schroeder**  
BDU-Präsident

## Editorial

# Das Beschneidungsverbot hilft nicht weiter



Nach dem jüngst veröffentlichten Urteil des Kölner Landgerichts machen sich Ärzte, die religiös motivierte Beschneidungen von Jungen durchführen, wegen Körperverletzung strafbar. Dies gilt auch für Eltern, die eine solche Beschneidung bei ihren Söhnen veranlassen.

Die Beschneidung von Knaben aus religiös motivierten Gründen - in Deutschland bis heute täglich vollzogen - hat schon immer den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Neu ist, dass im Kölner Gerichtsbezirk zukünftig Beschneidungen strafrechtlich verfolgt werden. Eine Provinzposse oder ein überfälliges Urteil?

Nicht nur der Tagespresse war in den letzten Wochen zu entnehmen, dass hierzu durchaus beide Positionen mit Vehemenz vertreten werden. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage nicht einig. Dem Urteil aus Köln stehen Entscheidungen aus anderen Gerichtsbarkeiten, auch höherer Instanzen, entgegen, die an der Zu-